

Information zur Weiterführung der KTA-Arbeit

(Beschlüsse der 51. Sitzung des KTA Unterausschusses „Programm und Grundsatzfragen“ (UA-PG) und der 106. Sitzung des KTA-Präsidiums am 04.06.2019)

1 Allgemeines

Am 4. Juni 2019 fassten der KTA Unterausschuss „Programm und Grundsatzfragen“ (UA-PG) sowie das KTA-Präsidium - jeweils einstimmig - folgende Beschlüsse zur Weiterarbeit des KTA (eine Roadmap ist in Abbildung 1 dargestellt):

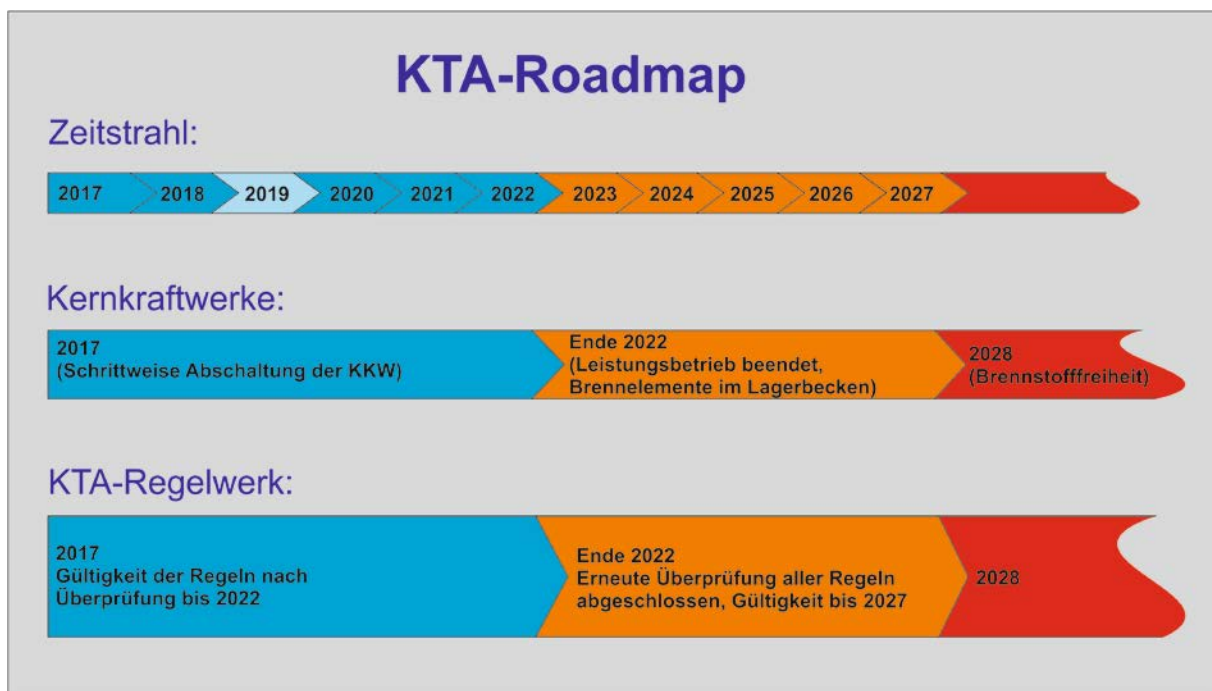


Abbildung 1: Roadmap zur weiteren Arbeit des KTA

Es werden bis Ende 2022 alle gültigen KTA-Regeln nochmals auf Änderungsbedarf geprüft.

Mit den Vorarbeiten in 2021 und 2022 wird die KTA-Geschäftsstelle (KTA-GS) beauftragt. Die KTA-GS wird für jede Regel prüfen, ob fachliche oder formale Gründe einen Änderungsbedarf erkennen lassen oder ob die Regel für unverändert weitergültig erklärt werden kann.

Die Ergebnisse der KTA-GS sollen dann den Fachunterausschüssen zur abschließenden Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Falls für eine Regel Änderungsbedarf gesehen wird, sollen die Fachunterausschüsse Aufwand und Nutzen abschätzen (unter Berücksichtigung der weiteren Verwendbarkeit der Regel beim Rückbau der Kernkraftwerke oder für andere kerntechnische Anlagen) und dann dem KTA entweder

- die Einleitung eines Änderungsverfahrens,
- das Ruhendstellen (Stilllegung) oder
- das Zurückziehen

der Regel vorschlagen.

Der KTA wird dann auf seiner Sitzung Ende 2022 diese Vorschläge diskutieren und entsprechende Beschlüsse fassen.

Das geplante Vorgehen ist als Ablaufdiagramm in Abbildung 2 zusammengefasst.

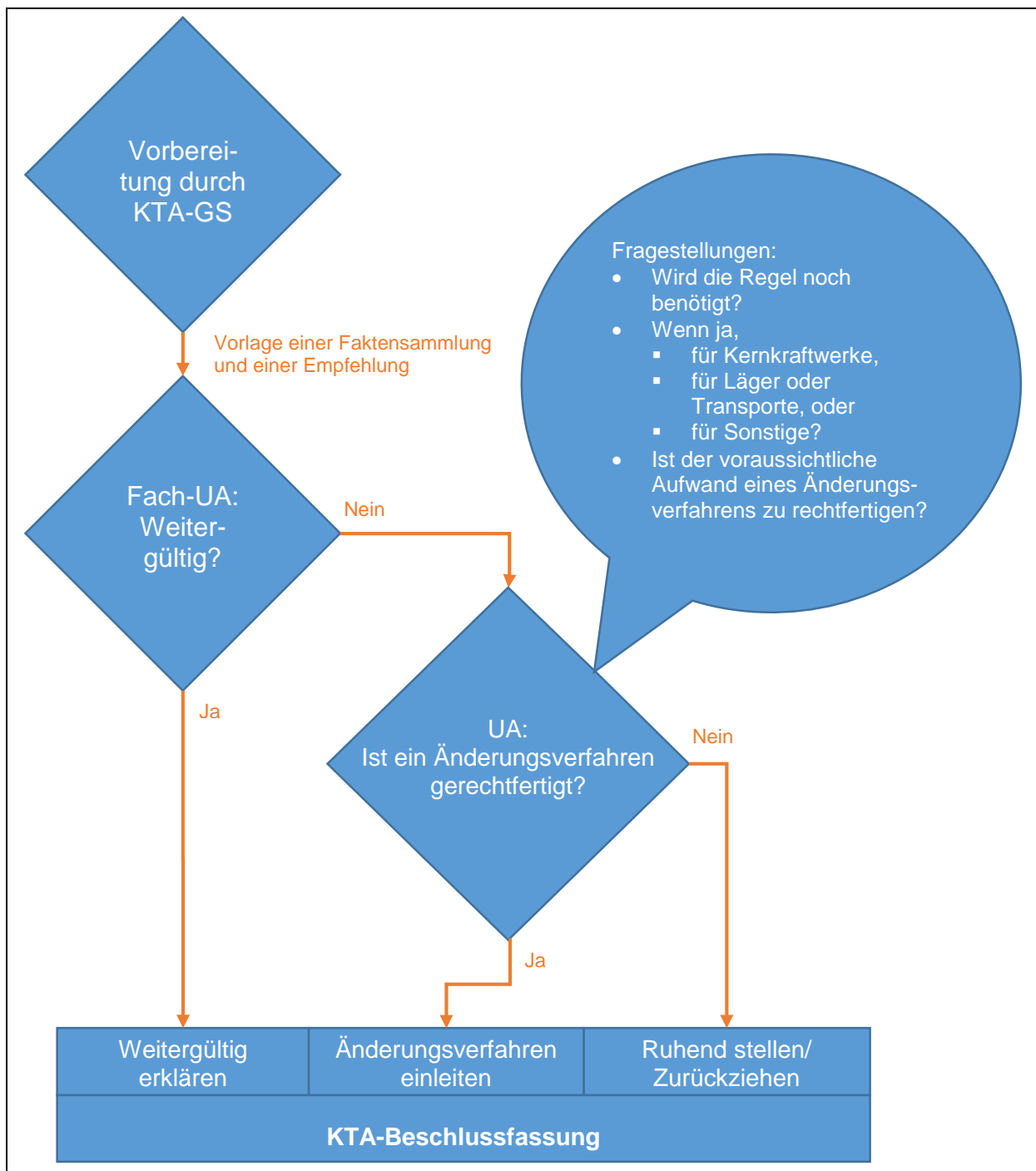


Abbildung 2: Geplanter Ablauf der Regelüberprüfung 2022

Nach 2022 wird die KTA-GS (zusammen mit den Fachunterausschüssen) weiterhin den Stand von Wissenschaft und Technik verfolgen und bei festgestelltem Änderungsbedarf entsprechend tätig werden.

Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass zumindest bis 2027 die noch benötigten KTA-Regeln weiter zur Verfügung stehen. Nach derzeitiger Planung sind bis 2027 alle deutschen

Kernkraftwerke brennstofffrei, dann wird ein weiterer Teil der KTA-Regeln nicht mehr benötigt werden und entsprechende Beschlüsse können bis dahin geplant und gefasst werden.

Für die weitere Zukunft ab 2027 wird zu gegebener Zeit erneut ein Vorschlag des KTA-Präsidiums vorgelegt werden.

2 Ergebnisse des KTA-Screenings

Die in Abschnitt 1 erläuterten Beschlüsse wurden auf Basis von Ergebnissen eines KTA-Screenings getroffen, welches in der ersten Jahreshälfte 2018 im Auftrag des KTA-Präsidiums durch die KTA-GS durchgeführt wurde. Durch dieses Screening der KTA-Regeln sollten Daten bezüglich der Notwendigkeit des Erhalts der Regeln nach Beendigung des Leistungsbetriebes der deutschen Kernkraftwerke ermittelt werden.

Eine Vielzahl von bekannten und vermuteten Nutzern von KTA-Regeln wurde angeschrieben und es gab 46 Rückläufe von Firmen und Institutionen aus allen Bereichen der Kerntechnik.

Eine erste Auswertung der Ergebnisse zeigte, dass es keine KTA-Regel gibt, die global ab 2022 für verzichtbar gehalten wird.

Eine Abstufung nach Wichtigkeit (nach der Anzahl der positiven Rückäußerungen) ergibt folgendes quantitatives Bild (Abbildung 3, in den Segmenten der Diagramme sind jeweils die absoluten Anzahlen der KTA-Regeln sowie die Prozente angegeben):

Von den 90 KTA-Regeln werden für die Nutzung nach 2022

- 22 als sehr wichtig,
- 38 als wichtig,
- 17 als weniger wichtig und
- 13 als relativ unwichtig

eingestuft.

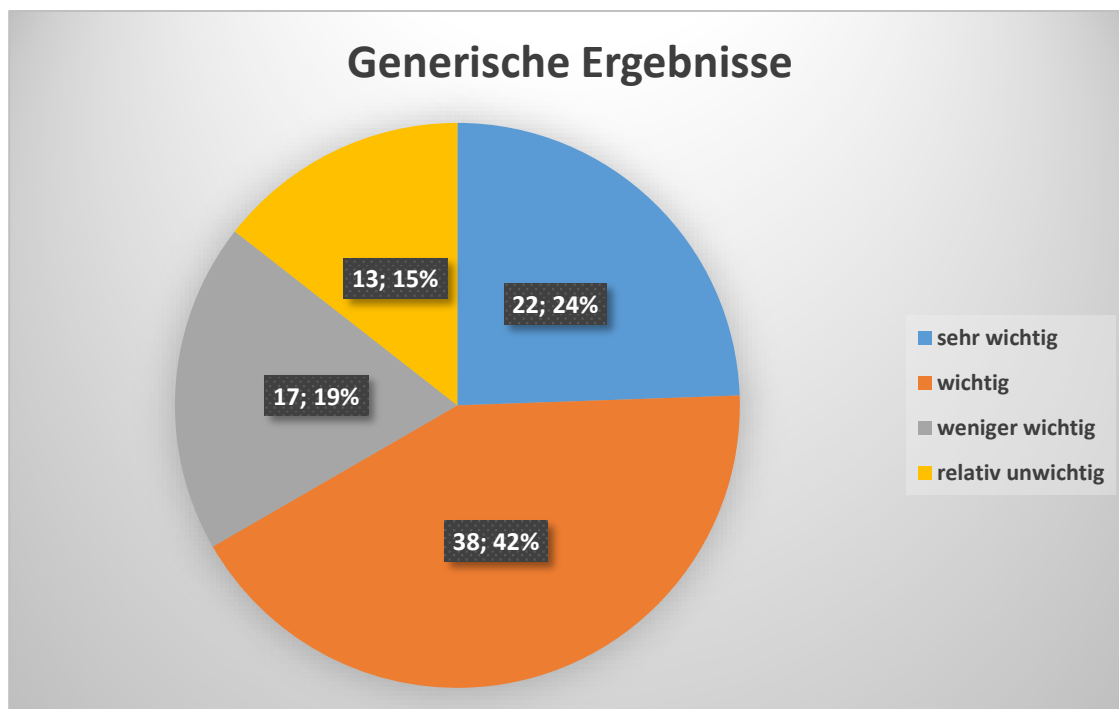


Abbildung 3: Generische Ergebnisse des KTA-Screenings

2.1 Nutzung durch Kernkraftwerke

Im Folgenden wird die Betrachtung auf die Nutzung für Kernkraftwerke beschränkt.

Außerdem wird eine Differenzierung nach Regeln vorgenommen, die

- nur für den Leistungsbetrieb und nicht während der Stilllegung, (Kategorie C) oder
- während der Stilllegung und zwar entweder
 - nur in der ersten Phase bis zur Brennstofffreiheit (nach den vorliegenden Stilllegungs- und Rückbauplänen wohl ca. 2027) (Kategorie B) oder
 - langfristig während der gesamten Stilllegung (Kategorie A)

als nötig erachtet werden.

Es ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 4, in den Segmenten der Diagramme sind jeweils die absoluten Anzahlen der KTA-Regeln sowie die Prozente angegeben):

Von den 90 KTA-Regeln werden für Kernkraftwerke

- 27 für Rückbau und Stilllegung nicht mehr benötigt,
- 25 ausschließlich bis zur Brennstofffreiheit benötigt, und
- 38 auch noch längerfristig benötigt.

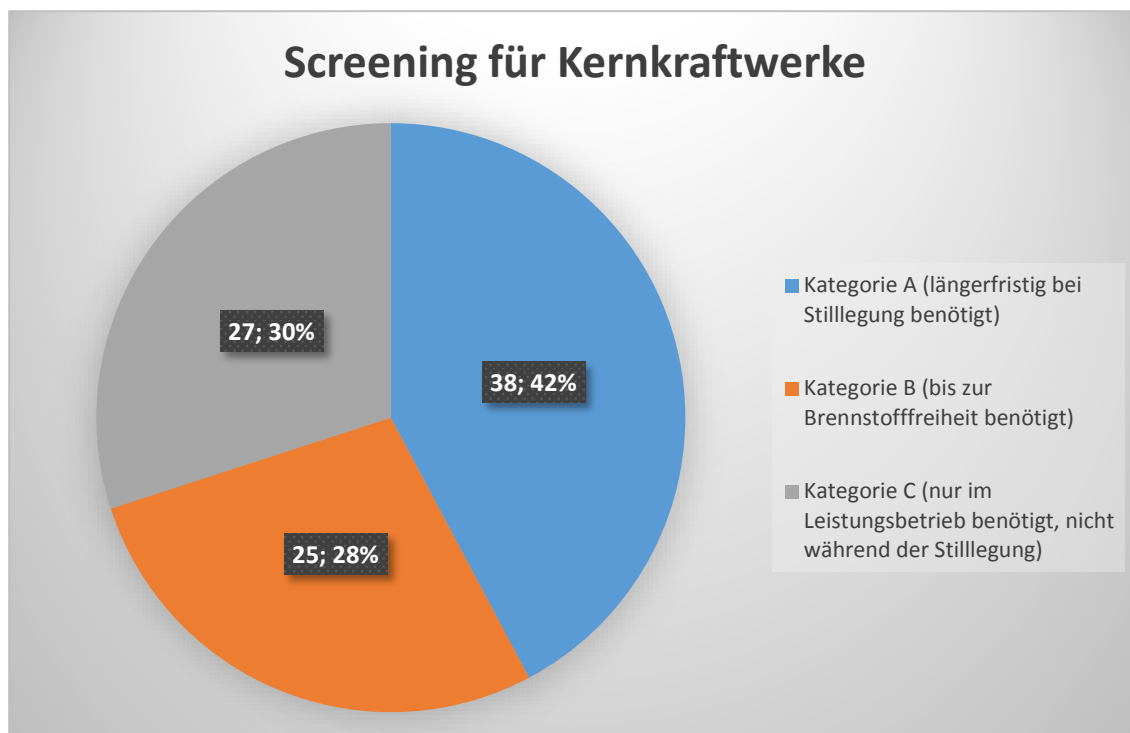


Abbildung 4: Ergebnisse des KTA-Screenings für Kernkraftwerke

2.2 Nutzung durch andere Anwender

Für die Nutzung von KTA-Regeln durch anderen kerntechnische Anwender (Forschungsreaktoren, Zwischen- und Endlager, Transporte, Hersteller, etc.) ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 5, in den Segmenten der Diagramme sind jeweils die absoluten Anzahlen der KTA-Regeln sowie die Prozente angegeben):

Von den 90 KTA-Regeln werden:

- 44 nicht benötigt und

- 46 benötigt (sinngemäße Anwendung).

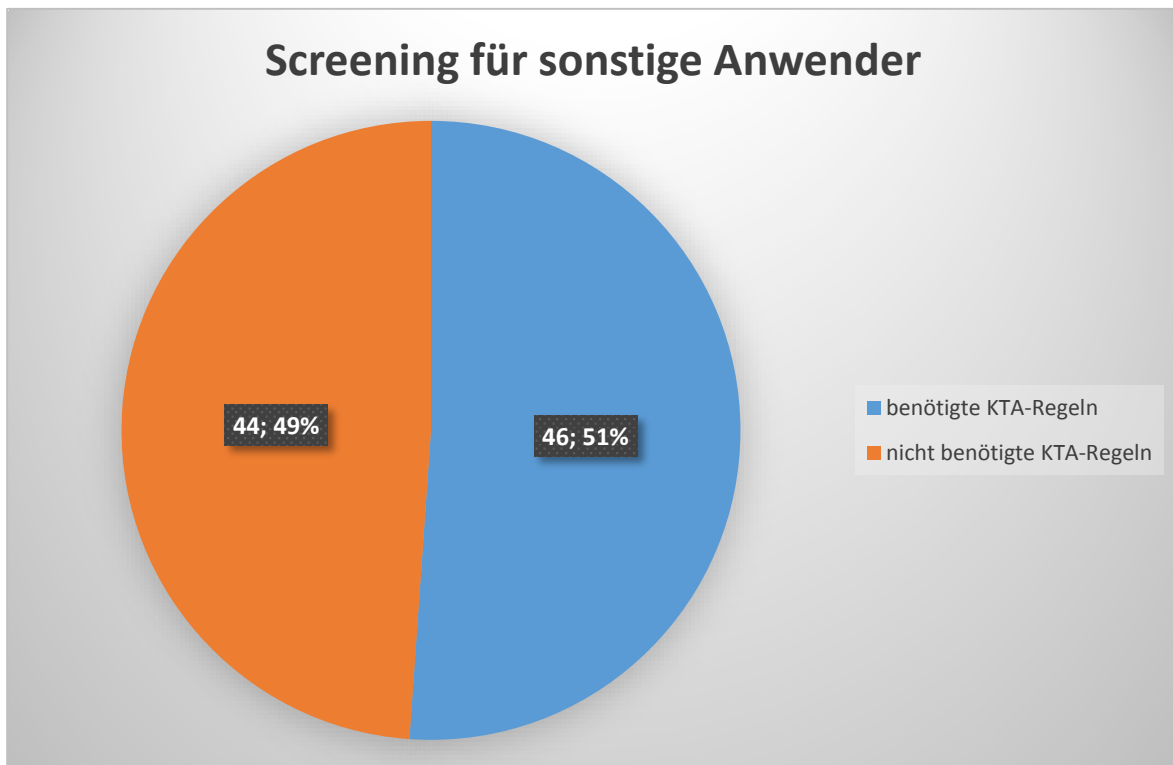


Abbildung 5: Ergebnisse des KTA-Screenings für sonstige Anwender